

füllung anderer Formalitäten verpflichtet sind, als der für die Urheber vorgeschriebenen.

2. Der Kongress ist der Ansicht, daß die im Ursprungslande als Werke der Kunst geltenden Werke in allen Ländern der Berner Union ohne weitere Formalitäten den gleichen Schutz genießen.<sup>7)</sup>

Ein gleicher Beschluß wurde gefaßt in Amsterdam 1903,<sup>8)</sup> und schließlich wurde auf dem im Mai 1904 in Berlin stattgehabten Kongress im Hinblick auf den von der Regierung veröffentlichten Entwurf<sup>9)</sup> folgender Beschluß gefaßt:

»Es ist wünschenswert, daß in allen Gesetzgebungen folgender Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen werde: Der Schutz der Werke der bildenden Künste ist unabhängig von dem Wert oder der Bestimmung des Werkes.«

### 7. Die Gesetzgebung des Auslandes.

Die Kunstindustrie gehört zu denjenigen Gewerbezweigen, die der Natur und der Bestimmung ihrer Erzeugnisse nach international sind. Die im Anhang S. 229 abgedruckte Übersicht über die Exportverhältnisse der kunstgewerblichen Firmen, die die Fragebogen des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums beantwortet haben, läßt ersehen, in welchem Umfange die deutschen Erzeugnisse in das Ausland gehen. Gibt es doch Firmen der Juwelierbranche, die bis zu 95 Prozent ihrer Produktion exportieren. Es dürfte daher angemessen sein, auch einen Blick auf die Gesetzgebung einiger anderer Länder zu werfen, und zwar namentlich solcher Länder, die selbst eine blühende Kunstindustrie haben.

#### Frankreich.

In Frankreich bestanden bis vor kurzer Zeit ähnliche Verhältnisse wie in Deutschland, d. h. die kunstgewerblichen Erzeugnisse standen teilweise unter dem Schutz zweier Gesetze.

Das Gesetz vom 19. Juli 1793, betreffend das Eigentumsrecht der Urheber von Schriften aller Art, der Musikkomponisten, Maler und Zeichner, bestimmte im Artikel I:

»Urheber von Schriften aller Art, Musikkomponisten, Maler und Zeichner, welche Bilder oder Zeichnungen gravieren lassen, genießen während ihres Lebens das ausschließliche Recht, ihre Werke im Gebiet der Republik zu verkaufen, verkaufen zu lassen und zu verteilen und das Eigentumsrecht ganz oder teilweise abzutreten.«<sup>1)</sup>

Obwohl von bildenden Künstlern nur Maler und Zeichner genannt sind, wurde von jeher angenommen, daß auch die Werke der Bildhauerei<sup>2)</sup> unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen, so daß es tatsächlich sich auf alle Werke der bildenden Künste erstreckte.

Am 16. März 1806 wurde ein Musterschutzgesetz er-

<sup>7)</sup> Jahrbuch der Int. Ver. f. gew. Rechtsschutz Bd. VI, Bericht Soleau S. 108; Bericht Foa S. 112; Verhandlungsbericht über den internationalen Schutz der dekorativen Künste S. 179, vgl. insbesondere die Ausführungen von Diefenbach S. 186, Beschluß S. 207.

<sup>8)</sup> Vgl. Annuaire Jahrgang VII, Bericht Tallefer S. 56, Bericht Osterrieth S. 64, Bericht Jitta S. 70; Verhandlungsberichte S. 152, Beschluß S. 153 ff.

<sup>9)</sup> Vgl. Kloeppel, Der VII. internationale Kongress für gewerblichen Rechtsschutz, im »Gewerblich. Rechtsschutz und Urheberrecht« 1904 S. 171.

<sup>1)</sup> Art. premier. — »Les auteurs d'écrits en tous genres, les compositeurs de musique, les peintres et dessinateurs qui feront graver des tableaux ou dessins, jouiront durant leur vie entière du droit exclusif de vendre, faire vendre, distribuer leurs ouvrages dans le territoire de la République et d'en céder la propriété, en tout ou en partie.«

<sup>2)</sup> Vgl. Pouillet, Traité théorique et pratique de la propriété littéraire et artistique, Paris 1894 No. 73.

lassen, das zunächst bestimmt war, den Lyoner Seidenfabrikanten die Möglichkeit zu geben, durch Hinterlegung ihrer Muster bei dem Conseil des prud'hommes sich einen Schutz gegen Nachahmung dieser Muster zu sichern.

Dieses Gesetz wurde allmählich auch auf andre Kunstindustrien und ganz Frankreich ausgedehnt. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes lauten:

#### Art. 14.

»Der Conseil des prud'hommes wird mit den Maßnahmen zur Sicherung des Eigentums an Mustern beauftragt.«

#### Art. 15.

»Jeder Fabrikant, der in der Folge vor einem Handelsgericht das Eigentum an einem Muster seiner Erfindung geltend zu machen wünscht, ist gehalten, von diesem Muster bei dem Archiv des Conseil des prud'hommes ein Exemplar zu hinterlegen, das in einem mit Siegel und Unterschrift versehenen Umschlag zu verpacken ist; auf dem Umschlag ist zugleich das Siegel des Conseil des prud'hommes anzubringen.«

Gegenüber diesen beiden Gesetzen verhielt sich die Rechtsprechung längere Zeit schwankend. In einigen Fällen haben die Gerichte entschieden, daß Kunstwerke, die einem gewerblichen Zwecke dienstbar gemacht sind, nur nach dem Gesetz von 1806 als Muster geschützt werden könnten.<sup>3)</sup> Dagegen haben in einer großen Zahl von Fällen die Gerichte umgekehrt entschieden, daß auch Werke angewandter Kunst ohne Hinterlegung auf Grund des Gesetzes von 1793 zu schützen seien. Solche Entscheidungen ergingen für Goldschmiedearbeiten,<sup>4)</sup> für Porzellanflacons,<sup>5)</sup> für eine Mabafterstanduhr,<sup>6)</sup> für Bronzehenkel und Bronzefüße für Kaffee- und Teekannen,<sup>7)</sup> für Säbelgriffe und Jagdmessergriffe,<sup>8)</sup> für Silberarbeiten.<sup>9)</sup>

Nachdem in den siebziger Jahren mehrfach die Gerichte die kunstgewerblichen Gegenstände unter das Musterschutzgesetz gestellt hatten, trat in den achtziger Jahren wieder ein Umschwung ein.

So wurde anerkannt, daß Bronzebriefbeschwerer als Kunstwerke zu betrachten seien,<sup>10)</sup> ebenso Basreliefs in Metall,<sup>11)</sup> eine Muschelschale,<sup>12)</sup> ein Türklopper, der eine Hand darstellt,<sup>13)</sup> Bronzestatuetten, Beleuchtungskörper, Tintenfässer,<sup>14)</sup> Eßbestecke, Löffel, Krümelbürsten,<sup>15)</sup> Bilderrahmen.<sup>16)</sup>

Da einige neuere Entscheidungen<sup>17)</sup> wieder den entgegengeetzten Standpunkt angenommen haben, trat eine sehr energische Bewegung ins Leben, um den Werken der angewandten Kunst auf gesetzlichem Wege die Gleichstellung mit den Werken der reinen Kunst zu sichern.

Es war vor allem die Association littéraire et artistique internationale, die seit dem Jahre 1889

<sup>3)</sup> So Cour de Paris 12. März 1870; Tribunal civil de la Seine 30. Mai 1877; Tribunal civil de Charleville 7. März 1879; Tribunal de la Seine 27. November 1877, abgedruckt bei Soleau S. 14.

<sup>4)</sup> Pariser Appellhof 20. Januar 1837.

<sup>5)</sup> Pariser Appellhof 24. Mai 1837.

<sup>6)</sup> Pariser Appellhof 16. August 1837.

<sup>7)</sup> Pariser Appellhof 21. Juli 1855.

<sup>8)</sup> Pariser Appellhof 12. Dezember 1861.

<sup>9)</sup> Pariser Appellhof 8. März 1866.

<sup>10)</sup> Chambre corr. Paris 31. Januar 1884, Cour de Paris 26. Oktober 1884, Chambre corr. Seine 19. Mai 1885.

<sup>11)</sup> Pariser Appellhof 25. Februar 1888.

<sup>12)</sup> Pariser Appellhof 28. Februar 1890.

<sup>13)</sup> Appellhof Lyon 9. Dezember 1891.

<sup>14)</sup> Pariser Appellhof 17. Januar 1895.

<sup>15)</sup> Trib. civil de la Seine 12. Januar 1894.

<sup>16)</sup> Tribunal civil de la Seine 22. Juni 1896.

<sup>17)</sup> Trib. corr. Seine, 20. Juni 1891; Cour de Paris, 21. Januar 1899.